

## Nachrichten vom Landtage.

Zwei und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. August 1833.

(Beschluß.)

Berathung über die Frage: ob die Verhandlungen über den Gesetzentwurf wegen der fleischlichen Vergehen in öffentlicher oder geheimer Sitzung gepflogen werden sollen?

Man gelangt nunmehr zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nach welchem Beschluß über die Vorfrage zu fassen ist: ob die Verhandlungen über den Gesetzentwurf wegen der fleischlichen Vergehen in öffentlicher oder geheimer Sitzung gepflogen werden sollen?

D. Klien: Die hohe Kammer hat beschloffen, daß über die der Entscheidung bedürftige Vorfrage: Ob über das Gesetz, die fleischlichen Vergehungen betreffend, in öffentlichen oder geheimen Sitzungen Berathung zu pflegen sei? vor allen Dingen in einer öffentlichen Präliminarsitzung verhandelt und Beschluß gefaßt werden solle. Die Deputation hat sich in ihrem Berichte über diese Frage mit verbreitet, und das Für und Wider einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Es liegt mir also vor allen Dingen ob, die Stelle des Deputationsgutachtens, welche auf diesen Gegenstand Bezug nimmt, den verehrten Mitgliedern der hohen Kammer vollständig in Erinnerung zu bringen.

Der Redner verlas nun hier die betreffende Stelle des Deputationsberichtes. Es hatte sich nämlich die Deputation für die geheime Berathung, zugleich aber für die Beschlußnahme ausgesprochen, daß nach Beendigung der Discussion die darüber aufgenommenen Protocolle, wie in der 2. Kammer ebenfalls geschehen ist, dem Drucke für die Landtagsacten übergeben werden sollen.

Zur Unterstützung des von der Deputation gethanen Vorschlags, fuhr der Redner fort, und zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerke ich nur noch soviel:

Deffentlichkeit der Verhandlungen, welche unsre Verfassungsurkunde ausspricht, ist ein unschätzbare Gut, Niemand ist ihr inniger zugethan, als ich, der ich gern überall und immer aus Herzensgrunde offen bin. Die Deffentlichkeit erweckt Vertrauen, denn durch sie nehmen Alle wahr, mit welcher Sorgfalt Alles berathen wird, wie mühsam, schwierig, und also auch zeitraubend diese Berathungen sind. Aber auch die Deffentlichkeit hat ihre Grenzen. Mag man bei mündlichen Verhandlungen noch so behutsam zu Werke gehn, einzelne unbewachte Ausdrücke, zumal bei einer so schlüpfrigen Materie, sind während der lebhaften Discussion fast unvermeidlich. Hierzu kommt,

daß nur selten das Gesagte von den Zuhörern ganz und gerade so aufgefaßt und wiedererzählt wird, wie es gesagt wurde, sondern häufig mit kleinern oder größern Veränderungen. Es wäre also gewiß keine verständige Deffentlichkeit: eine nicht ganz kurze Zeit hindurch dem Tagesgespräche einen Stoff darzubieten aus dem Munde der verehrten Kammermitglieder, welcher auf keine Weise geeignet ist, eine zweckdienliche Unterhaltung und Belehrung für das Volk zu gewähren. Sachsens Kammern haben hinreichend gezeigt, welchen großen Werth sie auf das Princip der Deffentlichkeit legen, und brauchen es also nicht auf einen Fall zu erstrecken, wo es nicht nur ohne allen Nutzen, sondern unpassend, Aergerniß gebend, und für Schamhaftigkeit und sittliches Gefühl störend ist.

Bürgermeister Wehner: Nach §. 135. der Verfassungsurkunde sollen die Sitzungen beider Kammern öffentlich sein, und nur geheim werden „auf Antrag der königl. Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten,“ und dann „auf Begehren von 3 Mitgliedern, denen wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.“ Die Verfassungsurkunde ertheilt demnach den Staatsbürgern unbestritten das Recht, die Verhandlungen der Kammern beobachten und beurtheilen zu dürfen. Dieses in der ausgesprochenen Deffentlichkeit begründete Recht (welches zugleich als die beste Schutzwehr gegen Eingriffe in die Verfassung zu betrachten ist) kann aber nach der angezogenen Stelle der Verfassungsurkunde dem Publico nur dann entzogen werden — wenn die Nothwendigkeit es gebietet. Daraus folgert sich von selbst die Frage: ob das Gesetz, über welches nun in der Kammer verhandelt werden soll, die geheime Verhandlung wirklich nothwendig macht? und ich erlaube mir, die Sache etwas näher zu beleuchten. Die erste Befürchtung scheint sich auf die gedruckten Landtagsmittheilungen zu beziehen, weil nicht zu umgehen sei, in solchen Gegenstände mit zu berühren, welche in mancher Hinsicht als anstößig zu betrachten sein dürften. Allein! da der Gesetzentwurf bereits gedruckt vorliegt, da das Gesetz selbst (ebenfalls gedruckt) zur Beachtung für alle Bewohner Sachsens bald erlassen werden muß, da man die Ausdrücke des Gesetzes, welche anstößig erscheinen wollen, in Druckschriften aller Art, namentlich sehr oft in den Leipziger Zeitungen, bei Lesung der Steckbriefe auffinden kann, da man endlich kein Bedenken gefunden hat, die Protocolle über die Verhandlungen der zweiten Kammer über das fragliche Gesetz durch den Druck zur Deffentlichkeit zu bringen, so vermag ich auch darinnen,